

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
25. Jahrgang, Nr. 10, 14. Juni 2004

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 6. Mai 2004

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 6. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. September 2001 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, Nr. 63 vom 19.9.2001), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** lautet: "Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
2. einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum).

(2) Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum; Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von drei Monaten Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.

(3) Mindestens ein Monat des Praktikums ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

(4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum."

2. **§ 15** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: "Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen, die gemäß **Anlage** während der ersten zwei Semester stattfinden sollen".

ab) Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl "67" ersetzt durch "65".

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.
2. Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufnehmen.
3. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 28.1.2004 sowie des Rektorats vom 6.4.2004.

Dortmund, den 6. Mai 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Becker